

VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944

Ausgegeben zu Krakau, den 17. August 1944

Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
14. 8. 44	Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit in der privaten Wirtschaft	253
17. 8. 44	Anordnung über Zulagen für die nichtdeutschen Angestellten im öffentlichen Dienst im Generalgouvernement	253

Anordnung

über die Regelung der Arbeitszeit in der privaten Wirtschaft.

Vom 14. August 1944.

Auf Grund des § 3 der Fünften Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1940 (VBIGG. II S. 560) zur Verordnung über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und den Arbeitsschutz im Generalgouvernement wird angeordnet:

§ 1

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt in den Betrieben der privaten Wirtschaft einschließlich des Handwerks 60 Stunden in der Woche.

§ 2

Für die über 54 Wochenstunden hinausgehende Arbeit und für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen

ist ein Zuschlag von 25 v. H. zu zahlen. Soweit bisher vom Treuhänder der Arbeit schon bei einer kürzeren Arbeitszeit als wöchentlich 54 Stunden eine Mehrarbeitsvergütung zugelassen oder angeordnet war, hat es hierbei bis auf weiteres sein Bewenden.

§ 3

Die Gestaltung der Arbeitszeit in Betrieben der öffentlichen Wirtschaft bleibt einer besonderen Regelung vorbehalten.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 17. August 1944 in Kraft.

Krakau, den 14. August 1944.

Regierung des Generalgouvernements

Hauptabteilung Arbeit

In Vertretung

R h e t z

Anordnung

über Zulagen für die nichtdeutschen Angestellten im öffentlichen Dienst im Generalgouvernement.

Vom 17. August 1944.

Auf Grund des § 3 der Fünften Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1940 (VBIGG. II S. 560) zur Verordnung über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und den Arbeitsschutz im Generalgouvernement sowie des § 1 Abs. 3 Nr. 2 der Tarifordnung für die nichtdeutschen An-

gestellten im öffentlichen Dienst im Generalgouvernement (TO. I) vom 28. Dezember 1942 (VBIGG. 1943 S. 14) wird angeordnet:

§ 1

Zu den auf Grund des § 3 Abs. 3 der TO. I zu zahlenden Gehältern ist Verheirateten ein

Wohnungsgeldzuschuß, Verheirateten und Ledigen eine Ausgleichszulage zu gewähren.

§ 2

(1) Der Wohnungsgeldzuschuß beträgt monatlich:

in Orts- klasse:	für die Gehaltsgruppen							
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
	Z l o t y							
S	100	80	80	65	65	50	50	35
A	90	70	70	55	55	40	40	25
B	80	60	60	45	45	30	30	20
C	70	50	50	35	35	20	20	15

K r a k a u, den 17. August 1944.

Regierung des Generalgouvernements

Hauptabteilung Arbeit

In Vertretung

R h e t z

(2) Für die Einteilung der Orte oder von Ortsteilen gilt die Verordnung über die Besoldung der deutschen Beamten im Generalgouvernement (Ortsklasseneinteilung) vom 13. Mai 1942 (VBIGG. S. 258) entsprechend.

§ 3

Die Ausgleichszulage beträgt monatlich:

für die Gehaltsgruppen	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Z l o t y	35	45	45	60	75	100	110

§ 4

Diese Anordnung ist vom 1. April 1944 an anzuwenden.